

e) *Verhalten gegenüber den Menschen*

(1) Kontakte mit den Menschen sollen, soweit dies irgend möglich ist, vermieden und niemals ohne ausdrücklichen Auftrag gesucht werden. So lange unsere Kontaktvorbereitung noch keinen nennenswerten Erfolg hat, müssen alle unbeabsichtigten, aber auch die geplanten Kontakte aus Sicherheitsgründen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Wird den Menschen unsere Anwesenheit plötzlich und allgemein bewußt, sind ohne ein Minimum an Vorbereitung Reaktionen panischen Schreckens, unsinniger Fluchtbewegungen, Zerstörungen und Selbstmorde zu erwarten, ebenso aber auch - und gleichzeitig - Reaktionen euphorischer Verantwortungslosigkeit, Gleichgültigkeit und Sorglosigkeit, in der Annahme, mit unserer Anwesenheit seien alle Probleme gelöst.

Immer ist zu bedenken, daß die Menschen auf ihrer Entwicklungsstufe, also mit einer einfachen, bisher kaum erweiterten Intelligenz, noch nicht in der Lage sind, die kosmischen Gesetze zu entdecken und zu verstehen. Ebenso wenig können sie unsere Handlungsweise und unsere Motive begreifen (s. a. A III).

(2) Bewegungen unserer Fahrzeuge im Meß- oder Sichtbereich der Menschen müssen ebenfalls sehr eingeschränkt werden. Ausgenommen davon sind Aufträge im Rahmen der Kontaktvorbereitung oder Beobachtungs- und Erkundungsaufträge, bei denen Sichtungen und Begegnungen unvermeidlich sind. Auch unbeabsichtigte Bewegungen im Meß- und Sichtbereich oder auch Begegnungen mit Fahrzeugen der Menschen im Luftraum sind schnell abubrechen. Es ist vorgekommen, daß Fahrzeugbesatzungen der Menschen uns mit ihren glücklicherweise sehr primitiven Waffen angegriffen haben. Auf keinen Fall soll bei solchen Vorkommnissen der Angreifer absichtlich zerstört werden. Er ist selbst töricht oder handelt nach einem törichtem Befehl. Kurzfristige Lähmung der Besatzung und der Elektronik ihres Fahrzeuges ist jedoch erlaubt, falls es notwendig ist.

(3) Bemannte Fahrzeuge der Menschen, die sich außerhalb des Luftraumes der Erde bewegen, sind unbewaffnet, schwerfällig und empfindlich. Unsere Fahrzeuge sollen sich nicht ohne Auftrag in ihre Nähe begeben, da auch diese Raumfahrzeuge gewisse Registriermöglichkeiten haben. Andererseits brauchen sie nicht gestört oder gar zerstört werden, selbst wenn sie eines unserer Fahrzeuge registrieren könnten. Unsere Kontaktvorbereitung arbeitet ohnehin zum Teil mit ech-

ten Fahrzeugen. Es kommt nur darauf an, den Zeitplan (s. a. A III a.) einzuhalten und seinen Ablauf nicht unbeabsichtigt zu beschleunigen. Eine zu schnelle Feststellung unserer Gegenwart durch gehäufte, glaubwürdige Begegnungen mit uns und durch Beobachtungen unserer Fahrzeuge würde die psychologischen Sicherheitsgrenzen verletzen. (s. a. A II c. 1).

Unbemannte Raumsonden besitzen häufig bessere Registriermöglichkeiten verschiedener Art. Auch erscheinen ihre Messungen den Menschen offensichtlich glaubwürdiger, als die Aussagen der Besatzungen von Raumfahrzeugen. Soweit solche meist kleinen Sonden - gleich ob gezielt oder, wie es einstweilen noch die Regel sein wird, unabsichtlich in die Sperrbereiche unserer Erdbeobachtung eindringen, sind ihre Registriereinrichtungen zu lähmen, so daß über uns nichts aufgenommen und gemeldet werden kann. Falls sich das als zu schwierig oder unmöglich erweist, weil z.B. eine Raumsonde zu spät bemerkt wurde, kann sie unbedenklich ganz außer Betrieb gesetzt oder zerstört werden.

(4) Die Beobachtungs- und besonders die Erkundungsaufträge verlangen in vielen Fällen erdnahe Flüge oder Landungen auf der Erde. Für erdnahe Flüge gilt (2). Falls von seiten der Menschen Waffen eingesetzt oder Versuche gemacht werden, unsere Fahrzeuge zu verfolgen, ist der Flug zunächst abzubrechen.

Landungen auf der Erde sind nur in Gegenden erlaubt, in denen wenige Menschen wohnen und sich keine Registrierungsanlagen und am Boden stationierte Waffen befinden. Ausnahmen gelten nur für Flüge und Landungen, die zugleich mit Aufträgen der Kontaktvorbereitung versehen sind, also im allgemeinen Flüge im Rahmen der Erkundung. Bei Landungen ist besondere Vorsicht notwendig, damit keine Besatzung in die Lage kommt, sich gegen Bedrohungen ernsthaft wehren und Menschen töten zu müssen. Daher ist die Auswahl eines Landeplatzes sehr sorgfältig vorzunehmen.

Erdbeobachter, die ihr Fahrzeug verlassen, müssen bewaffnet sein und dürfen keinerlei schriftliche Unterlagen aus ihrem Fahrzeug mitnehmen. Diese Anordnung gilt unter allen Umständen und ohne jede Ausnahme. Wenn einzelne Menschen auftauchen, muß die Landung nicht unbedingt abgebrochen werden. Oft ist es besser, den mit ihr verbundenen Auftrag noch zu erledigen. Oft sind die Menschen ängstlich und ziehen sich zurück. Sind es allerdings viele und wird die

Lage bedrohlich, ist es besser, wieder zu starten. Wird ein Erdbeobachter von Menschen bedroht oder angegriffen, kann er seine Waffe gebrauchen und sie vorübergehend blenden oder lähmen. Er muß allerdings dann sofort in das Fahrzeug zurückkehren und darf sich von niemand aufhalten lassen.

Um allen Schwierigkeiten solcher Art mit Erfolg begegnen zu können, muß eine Besatzung bei jedem Einsatz aus mindestens drei Beobachtern bestehen, von denen jeweils nur zwei das Fahrzeug verlassen dürfen, während einer immer und unter allen Umständen im Fahrzeug bleibt. Für Ausnahmen gibt es keine Gründe.

(5) In Fällen, in denen Erkundungen am Menschen vorzunehmen sind, sollen Erdbeobachter eingesetzt werden, die die Landessprache beherrschen oder sich zumindest verständigen können. Maschinelle Sprechrichtungen sollen dabei nicht verwendet werden, um keine unnötige Angst hervorzurufen.

Wenn es der Auftrag - z.B. Gespräche oder Untersuchungen - erfordert, dürfen Menschen eines unserer Fahrzeuge betreten. Auf einen Flug innerhalb oder außerhalb des Luftraumes dürfen Menschen nur im Auftrag oder mit ausdrücklicher Erlaubnis der Zentralen Leitung der Erdbeobachtung für den jeweiligen Einzelfall mitgenommen werden.

Ist der Erkundungsauftrag nicht mit einem Auftrag der Kontaktvorbereitung verbunden, dann soll der Untersuchungszeitraum aus dem Gedächtnis der untersuchten Menschen gelöscht werden.

(6) In allen Fällen, in denen es zu Begegnungen mit Menschen, ihren Fahrzeugen und ihren Einrichtungen kommt, ist die Möglichkeit schreckhafter oder panischer Reaktionen vor auszudenken und das eigene Verhalten darauf einzustellen. Das gilt besonders in den Fällen, in denen die Menschen bzw. ihre Fahrzeuge bewaffnet und dadurch in besonderer Gefahr sind, diese Waffen in sinnloser und selbstgefährdender Weise anzuwenden. Andere kritische Fälle sind die, in denen Erdbeobachter sich einzeln außerhalb ihres Fahrzeuges befinden. Bei unmittelbaren Begegnungen dieser Art wird häufig eine psychische Einflußnahme genügen, doch sollte sich niemand allzu fest auf sie verlassen.

Wenn Menschen erscheinen, die sich feindlich verhalten, oder wenn aus anderen Gründen eine bedrohliche Situation eintritt, ist jede Landung sofort abzubrechen. Unter keinen

Umständen darf zugelassen werden, daß ein Erdbeobachter von Menschen festgehalten wird, oder daß er zurückbleibt, weil er verunglückt oder tot ist. Damit würden die psychologischen Sicherheitsgrenzen verletzt . (s. a. A III a. 1).

Eine Lockerung dieser strengen Beschränkung von Kontakten bei der Beobachtung und Erkundung ist einstweilen nicht zu erwarten. Zuerst müssen Fortschritte bei der Kontaktvorbereitung abgewartet werden.

f) *Dienstliche Anforderungen an die Erdbeobachter*

(1) Verständnis für die Verhältnisse auf der Erde und Überblick über alle Faktoren, die sie beeinflussen, die Fähigkeit zum Zusammen- und Vorausdenken sowie zum Entschluß und zum Handeln im richtigen Augenblick erweisen sich angesichts der beschriebenen Aufgaben und Aufträge als die wichtigsten Voraussetzungen für die Tätigkeit eines Erdbeobachters. Davon, daß alle diese Voraussetzungen erfüllen, hängen sowohl Schicksal des Lebensraumes Erde, wie die Fortführung unserer eigenen Lebenslinie nach den Plänen der Umsiedlungsbehörde ab.

Dies ist der Grund, warum bei der Auswahl und Ausbildung der Erdbeobachter so sorgfältig und gründlich verfahren wird, und warum nicht jeder Erdbeobachter die höchste Einsatzzeit von 10 (40) Jahren erreichen kann, sondern in vielen Fällen vor dieser Zeit abgelöst wird, auch wenn keinerlei Versagen vorliegt. Auf jeden Erdbeobachter mit Einsatzerfahrungen warten die unterschiedlichsten Aufgaben bei der Zentralen Leitung, vor allem aber im großen Verantwortungsbereich der Umsiedlungsbehörde.

(2) Die erhaltene Ausbildung befähigt den Erdbeobachter zur Tätigkeit sowohl im Rahmen der Beobachtung wie auch der Erkundung und Kontaktvorbereitung. Im Krisenfall und nach der Kontaktaufnahme muß jeder Erdbeobachter damit rechnen, für einen längeren Zeitraum Aufgaben auf der Erde zu übernehmen. Auch hierfür ist er während seiner Ausbildung vorbereitet worden.

Es ist dem Erdbeobachter zwar gestattet, sich für den Einsatz bestimmte Verwendungen oder Aufgaben zu wünschen und dies zu begründen. Die Zentrale Leitung der Erdbeobachtung braucht solche Wünsche jedoch nur soweit zu berücksichtigen, als es ihr nützlich und durchführbar erscheint.